

Informationen für Gast-Mannschaften und Schiedsrichter bzgl. der Kabinen- und Vereinsgebäudenutzung während der Corona-Pandemie

Im gesamten Vereinsgebäude besteht Mund-Nasen-Schutzpflicht, auch in den Kabinen.

Vor dem Spiel werden den Mannschaften Kabinen zugewiesen. Die Trainer-Übungsleiter fungieren hier als Ansprechperson.

Eine Anwesenheitsliste* mit Namen und Anschrift aller zur Gast-Mannschaft gehörenden Personen ist **zwingend** auszufüllen und der Ansprechperson vor dem Spiel zu übergeben.

Personen, die nicht im Spielbericht aufgeführt sind bzw. nicht auf der Anwesenheitsliste der Gast-Mannschaft stehen, dürfen sich weder im Vereinsgebäude aufhalten noch den Innenraum des Spielfeldes betreten. Zuschauer sind erlaubt, haben sich jedoch über eine zusätzliche Anwesenheitsliste* am Eingang des Platzes einzutragen.

Duschen sind nutzbar, jedoch in reduzierter Anzahl. Der Mund-Nasen-Schutz kann in den Duschen abgelegt werden. Auf den Mindestabstand ist dort besonders zu achten.

Für den Schiedsrichter steht eine separate Kabine mit Dusche und einem PC für die Erstellung des Spielberichtes zur Verfügung. Falls sich Spiele überschneiden wird dem zweiten Schiedsrichter eine separate Kabine zum Umziehen und Duschen zur Verfügung gestellt. Der Spielbericht muss jedoch in der Schiedsrichterkabine oder mobil erfolgen. Desinfektionsmittel zum Reinigen der Tastatur etc. ist vorhanden.

Der Schiedsrichter hat sich in die Anwesenheitsliste* mit Namen, Anschrift, Datum und Uhrzeit in der Schiedsrichterkabine einzutragen.

Der Aufenthalt auf dem Flur des Vereinsheimes ist auf ein Minimum zu beschränken.

*) Die Datenerfassung dient dazu mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. Dazu sind Namen und Kontaktdaten der Anwesenden Personen zu erfassen, sowie der Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens der Einrichtung und mit dessen Einverständnis zu dokumentieren.

Diese erfassten Daten werden für mindestens 3 Wochen aufbewahrt. Die Daten werden nach maximal einem Monat gelöscht bzw. unleserlich entsorgt. Empfänger der Daten ist nur das Gesundheitsamt, sofern eine Anforderung erfolgt. Ab dann ist das Gesundheitsamt für die Datenverarbeitung verantwortlich.